

**Stadtverwaltung Eberbach  
-Hauptamt-**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einladung**

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**  
am **Donnerstag, 25.10.2018, 17:30 Uhr**  
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und  
Personenvereinigungen
- TOP 2 StEp: 2030: Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Sicherstellung  
des steuerlichen Querverbundes mit den Anlagen Gesellschaftsvertrag und  
Ergebnisabführungsvertrag
- TOP 3 Weihnachtsbeleuchtung
- TOP 4 Anpassung der Jahresgebühr der Metropol-Card und Änderung der  
Entgeltordnung
- TOP 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche  
Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
- TOP 6 Abschaffung der beschließenden Ausschüsse gemäß § 39 der  
Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
- TOP 7 Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft zugunsten des Vereins Stiftung  
Altersheim Eberbach e.V. für ein Darlehen zur Sanierung des Dr. Schmeisser-  
Stiftes
- TOP 8 Dreivierteljahresbericht über die Entwicklung des städt. Haushaltsplans 2018
- TOP 9 Einbringung des Haushaltsplans 2019
- TOP 10 Flächenmanagement für Bauplatzgrundstücke der Gesamtgemarkung Eberbach  
Ergebnis der Umfrage und weitere Vorgehensweise
- TOP 11 Erlass von örtlichen Bauvorschriften "Neckarwimmersbach", Eberbach  
Aufstellungsbeschluss
- TOP 12 Preisanpassungen Strom und Gas zum 01.01.2019  
-Tischvorlage-
- TOP 13 Minderheitenantrag "Sauberkeit in der Stadt Eberbach; Aktion "Eberbach kehrt"

TOP 14    Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2018-188

Datum: 27.08.2018

**Informationsvorlage**

StEp: 2030: Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Sicherstellung des steuerlichen Querverbundes mit den Anlagen Gesellschaftsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag

**Zur Information im:**

Gremium	am	
Werksausschuss	13.09.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.10.2018	öffentlich

**Ausgangslage:**

Aufgrund der Beschlussfassung im Gemeinderat am 28.06.2018 in öffentlicher Sitzung, wurde EversheimStuible Treuberater GmbH mit der Umsetzung des Beschlussantrags Nr. 1 beauftragt (Leistungsbaustein 1). Dabei geht es um die Erarbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an das zuständige Finanzamt Mosbach und die dafür als Anlagen erforderlichen Entwürfe des geänderten und komplett neugefassten Gesellschaftsvertrags der e.con GmbH (künftig: Stadtwerke Eberbach GmbH), des Ergebnisabführungsvertrages und die wesentlichen Grundsätze der Organisation auf der Führungsebene der neuen Gesellschaft.

Damit verbunden ist die Prüfung auftretender ertragsteuerlicher, kapitalertragsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Auswirkungen bei Ausgliederung des Energieversorgungsbereichs (Vertrieb und Netze) und des Kaufmännischen Service in die e.con GmbH.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Derzeit optimale Voraussetzungen**

Mit der verbindlichen Auskunft soll Gewissheit über die ertragsteuerlichen Folgen der geplanten Ausgliederungen aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke in die e.con GmbH und den Erhalt des Querverbundes über eine zu gründende Organschaft erlangt werden.

Ein wichtiges Kriterium hierbei ist die Gewinnerzielungsabsicht. Hierbei hat der Eigenbetrieb Stadtwerke bereits bisher seit dem Jahr 2014 insgesamt Jahresgewinne in Höhe von 1,2 Mio. € erzielt, die aus den Versorgungsbereichen erwirtschaftet wurden.

Die Voraussetzungen, das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht darstellen zu können, sind somit derzeit optimal.

## 2. Herstellung von Wachstum und damit nachhaltige Zukunftssicherung für die Stadtwerke Eberbach

1. Die Stadtwerke Eberbach beabsichtigen mit der geplanten Neustrukturierung keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch, sondern möchten die geplanten Ausgliederungen deshalb vornehmen, um künftig die erforderliche Beteiligungsfähigkeit mit Kooperationspartnern erreichen zu können.

Aufgrund der stark zunehmenden Komplexitäten insbesondere in den Netzen sowie eines immer härter werdenden Wettbewerbs ist Wachstum für die Stadtwerke Eberbach im „stand alone“ nicht mehr möglich und nur noch mit Partnern denkbar, dies auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels.

Damit soll eine nachhaltige Zukunftssicherung der Stadtwerke gewährleistet sein.

2. In der Energiebranche ist zu beobachten, dass Kooperationen aus den genannten Gründen in letzter Zeit stark zunehmen.

Siehe hierzu die Pressemitteilungen seit Mai 2018:



- **Innovation: Stadtwerke Schwäbisch Hall wollen eine Start-up-Firma kaufen, um die Vernetzung von Dienstleistungen und Bezahlungssystemen zu vereinfachen (Haller Tagblatt)**
- **Stadtwerke Säckingen und der Stromnetzbetreiber EnergieDienst gründen Stadtwerke Schopfheim (energate messenger)**
- **Zusammenschluss von 5 Stadtwerken in Nordrhein-Westfalen (ZfK)**
- **3 Stadtwerke schließen sich zum Eifel EVU zusammen (energate messenger)**
- **Braunschweiger Stadtwerke (BS) holen die Thüga als Gesellschafter, um den Herausforderungen der Digitalisierung gerecht werden zu können (energy & more)**

- **Vier Stadtwerke gründen die gemeinsame Shared-Service-Gesellschaft EDIKOO GmbH & Co. KG. Gesellschafter sind Georgsmarienhütte, Lengerich und Vermold sowie das Teutoburger Energie Netzwerk (TEN) (energate messenger )**
- **Enge Kooperation in der Pfalz: Stadtwerke Kaiserslautern und Pirmasens gründen gemeinsame Service- und Netzgesellschaften (ZfK)**
- **Die kommunalen Unternehmen Stadtwerke Worms und Alzey gründen nach 2 1/2 -jährigen Verhandlungen eine Netzgesellschaft und eine Neue Energien GmbH (energate messenger)**
- **Stadtwerke ETO und EVO Oelde fusionieren zu den Stadtwerken Ostmünsterland. Damit entsteht ein Versorger mit 140 Mitarbeitern und rd. 100 Mio. € Jahresumsatz (ZfK)**

**Strategische Langfristvision kann weitere Konzentrationen bedingen:**

- **Chinas Weltstromnetz: Bis 2030 sollen die Länder einzelner Kontinente verbunden sein und bis 2050 die Kontinente untereinander (Wirtschaftswoche Juli 2018)**
3. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an das zuständige Finanzamt Mosbach und die dafür als Anlagen erforderlichen Entwürfe des geänderten und komplett neugefassten Gesellschaftsvertrags der e.con GmbH (künftig: Stadtwerke Eberbach GmbH) und des Ergebnisabführungsvertrages liegen als **Anlage 1 – 3** bei und werden von Frau Dr. Stuble-Treder im Werksausschuss erläutert.
4. Folgende Hauptmeilensteine sind bis zur Anmeldung der Ausgliederung des Energieversorgungsbereichs aus dem Eigenbetrieb in die neuen Stadtwerke Eberbach GmbH im Handelsregister abzuarbeiten:
- |  |   |
|--|---|
| 1) Beschluss des Gemeinderates zu Gesellschafts- und Ergebnisabführungsvertrag im Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft                | <b>Ende 2018</b>                          |
| 2) Erteilung der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Mosbach  | <b>voraussichtlich<br/>Ende Juni 2019</b> |
| 3) Beschluss des Gemeinderates zum Ausgliederungsvertrag Eigenbetrieb/GmbH auf Basis der Werte des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 | <b>Juni 2020</b>                          |

- |  |   |
|--|---|
| 4) Anmeldung der Ausgliederung zur Eintragung im Handelsregister | <b>Ausschlussfrist!!!<br/>spätestens 31.08.2020</b> |
| 5) Start in der neuen Struktur                                   | <b>rückwirkend zum<br/>01.01.2020</b>               |

Peter Reichert  
Bürgermeister

- Anlagen:**
- Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft in Sachen Ausgliederung Energiebereich, **Anlage 1**
  - Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Eberbach GmbH, **Anlage 2**
  - Ergebnisabführungsvertrag, **Anlage 3**

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2018-207

Datum: 24.09.2018

**Beschlussvorlage**

Weihnachtsbeleuchtung

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.10.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.10.2018	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Stadt Eberbach bezuschusst ab dem Jahr 2018 die Weihnachtsbeleuchtung der Initiative Eberbacher Weihnachtsbeleuchtung (IEBW) mit 6.500 Euro pro Jahr.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Folgejahr.
3. Die Mittel werden jeweils im folgenden Jahr zur Verfügung gestellt.
4. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden jährlich 6.500 Euro auf die Kostenstelle 57105000, Sachkonto 43180000 eingeplant.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Eberbacher Werbegemeinschaft (EWG) hat im Namen der Initiative Eberbacher Weihnachtsbeleuchtung (IEWB) den Antrag gestellt, den städtischen Anteil der Finanzierung von derzeit 5.000 Euro auf 6.500 Euro zu erhöhen.

Die Kosten der Weihnachtsbeleuchtung belasten jeweils das folgende Haushaltsjahr. So wurde der Zuschuss für die Weihnachtsbeleuchtung 2017 in diesem Haushaltsjahr gezahlt, Kosten der Beleuchtung 2018 schlagen dem Haushaltsjahr 2019 zu Buche. Die Unterstützung seitens der Stadt ist nicht befristet.

Die Weihnachtsbeleuchtung in Eberbach wird von der Bevölkerung und allen Gästen sehr positiv aufgenommen und ist sowohl für den Eberbacher Handel, als auch für die Stadt Eberbach ein sehr wertvoller Sympathieträger.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Antrag EWG



E: 28.08.18

TOP 3 6 A

Stadtverwaltung 69412 Eberbach/Neckar	
Eing. 28. Aug. 2018	
Abt.	A R

410



# EBERBACHER WERBEGEMEINSCHAFT e.V.

612

1. Vorsitzender:  
Dietrich H. Müller  
c/o Modehaus Müller  
Bahnhofstr. 32  
69412 Eberbach

Eberbacher Werbegemeinschaft e.V., Postfach 1511, 69405 Eberbach

Herr  
Bürgermeister Peter Reichert  
Rathaus  
Leopoldsplatz

Telefon 06271 9468-0  
Fax 06271 946829

69412 Eberbach

22. August 2018

## **Antrag auf Erhöhung des städtischen Anteils bei der Eberbacher Weihnachtsbeleuchtung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichert,

die Eberbacher Werbegemeinschaft (EWG) stellt im Namen der Initiative Eberbacher Weihnachtsbeleuchtung (IEWB) den Antrag, den städtischen Anteil an der Finanzierung der Eberbacher Weihnachtsbeleuchtung von bisher 5.000.- ab dem nächsten Haushaltsjahr auf 6.500.- EUR zu erhöhen.

### **Begründung:**

Seit den 1960-er-Jahren wird die Weihnachtsbeleuchtung in der Eberbacher Innenstadt durch freiwillige Beiträge Eberbacher Unternehmen sichergestellt.

Im Jahr 2012 kam man gemeinsam überein, dass eine Umstellung auf die stromsparende LED-Technik sowohl im Interesse der Stadt Eberbach, der Stadtwerke als auch der IEWB sinnvoll sei.

Da diese Investition allein aus freiwilligen Beiträgen nicht zu finanzieren war, erklärte sich die Stadt Eberbach bereit, zunächst in den Jahren 2012 und 2013 je 10.200.- zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug wurde von der IEWB zugesichert, dass alle Straßen der Eberbacher Altstadt in die Weihnachtsbeleuchtung einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Kellereistraße, Rosengasse, Untere und Obere Badstraße sowie die Hauptstraße. Aufgrund der strukturellen Entwicklung in diesen Straßen war eine Finanzierung durch die dort angesiedelten Geschäfte nicht mehr möglich. Eine solidarische Querfinanzierung durch die Geschäfte in den

Nach der Umstellung wurde der Betrag für die Jahre 2014 und 2015 auf 7.500.- reduziert. Aufgrund der ausreichenden Finanzierung haben wir in 2016 vorgeschlagen, den Förderbetrag der Stadt auf 5.000.- EUR zu reduzieren.

Bei Gesamtkosten in Höhe von 15.495.- EUR im Jahr 2016 und 16.604.- EUR im Jahr 2017 konnten die nach Abzug der städtischen Förderung verbleibenden Kosten über freiwillige Beiträge Eberbacher Betriebe weitgehend gedeckt werden.

### **Bankverbindungen**

Baden-Württembergische Bank Eberbach  
Sparkasse Neckartal-Odenwald  
Volksbank Neckartal

DE44600501017422500277  
DE86674500480001018506  
DE52672917000020223103

SOLADEST600  
SOLADES1MOS  
GENODE61NGD

Im Jahr 2017 hat uns dabei eine einmalige Großspende eines Eberbacher Industrieunternehmens sehr geholfen.

Angesichts zu erwartender Kostensteigerungen (Anteil Personalkosten 78%) und einem weiterhin rückläufigen Beitragsaufkommen bei den Innenstadtgeschäften – bedingt durch Geschäftsschließungen, Inhaberwechsel usw. (Filialbetriebe beteiligen sich so gut wie nicht an solchen Gemeinschaftsaktionen) – rechnen wir mit einer deutlich engeren Finanzierung.

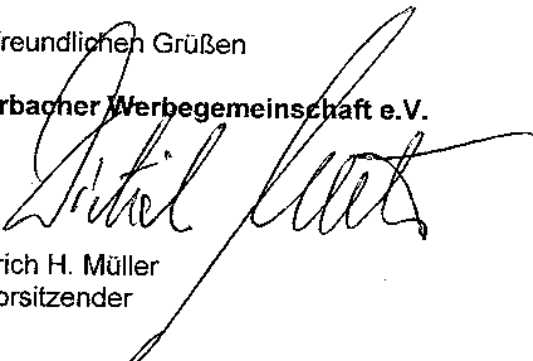
Kosteneinsparungen wären nur möglich durch eine Reduzierung der beleuchteten Straßen. Das würde aber in erster Linie die Altstadtstraßen betreffen, in denen so gut wie kein Einzelhandelsbesatz mehr vorhanden ist. Die Bahnhofstraße und die Friedrichstraße als Hauptgeschäftsstraßen lassen sich durch das dortige Beitragsaufkommen relativ problemlos finanzieren. Wir wollen im Interesse einer attraktiven Innenstadt aber auch die „Nebenstraßen“ in das Gesamtbild einbeziehen.

Deshalb stellen wir **folgenden Antrag**:

„Die Stadt Eberbach möge ihren Anteil an der Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung von bisher 5.000.- EUR auf zukünftig 6.500.- EUR erhöhen.“

Mit freundlichen Grüßen

**Eberbacher Werbegemeinschaft e.V.**

  
Dietrich H. Müller  
1. Vorsitzender

PS: Wir haben die durch die Stadt erfolgte stimmungsvolle Beleuchtung des Leopoldsplatzes im letzten Jahr als ganz hervorragende Aufwertung dieses Platzes und damit auch des „Einfallstores“ in unsere Stadt wahrgenommen! War eine tolle Idee – vielen Dank!

Fachamt: Stadtbibliothek

Vorlage-Nr.: 2018-167

Datum: 02.08.2018

**Beschlussvorlage**

Anpassung der Jahresgebühr der Metropol-Card und Änderung der Entgeltordnung

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.10.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.10.2018	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Jahresgebühr der Metropol-Card wird ab 01.01.2019 von derzeit 20 Euro auf 24 Euro erhöht.
2. Der hierdurch erforderlichen Änderung der Entgeltordnung ab 01.01.2019 wird zugestimmt.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadt Eberbach hat im Jahr 2013 die Metropol-Card für die Stadtbibliothek eingeführt. Auf Antrag des Vorstandes des Vereins Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2018 mehrheitlich der Gebührenerhöhung der Metropol-Card von derzeit 20 Euro auf 24 Euro zugestimmt.

Die Gebühr für die Metropol-Card ist seit der Gründung des Vereins am 17.10.2014 stabil. Mittlerweile haben sich die Benutzungsgebühren der einzelnen Bibliotheken verändert und sind gestiegen, so dass die Differenz der Jahresgebühr der einzelnen Bibliotheken zur Metropol-Card bei einigen nur noch 2 Euro beträgt.

Parallel dazu hat sich das Angebot im Rahmen der Metropol-Card von 15 auf 33 Bibliotheken erweitert. Das digitale Angebot unter metropolbib.de wurde ausgebaut und PressReader kam als weiteres Angebot dazu.

Mit PressReader können tagesaktuelle Zeitungen und Zeitschriften aus 100 Ländern in über 60 Sprachen online in der Bibliothek und von zu Hause aus gelesen werden.

Die Verwaltung schlägt nun vor, die Jahresgebühr der Metropol-Card ab 01.01.2019 von derzeit 20 Euro auf 24 Euro zu erhöhen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Gültige Entgeltordnung  
Entwurf Entgeltordnung

**Stadt Eberbach**  
**Rhein-Neckar-Kreis**

## **Entgeltordnung für die Stadtbibliothek ab 24.10.2013**

### **§ 1**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek einschließlich der Mitnahme hierfür bereitgestellter Medien wird gegen Vorlage eines Personalausweises ein Leseausweis ausgestellt.

#### **1. Dauerbenutzer**

Das Entgelt beträgt für ein Jahr:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Eberbacher Schulen   | kostenlos |
| b) für Begünstigte (Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr, Bezieher von Leistungen gem. SGB II (ALGII), SGB XII, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz) gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder Nachweises | € 6,--    |
| c) für Erwachsene   | € 15,--   |
| d) MetropoI-Card (Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken) (nur für Erwachsene)  | € 20,--   |

#### **2. Einzelbenutzer**

Das Entgelt beträgt pro Medium

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Begünstigte im Sinne von § 1 Abs. 1b | € 1,-- |
| b) für Erwachsene                           | € 2,-- |

3. Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von € 1,-- pro Medium erhoben.
4. Für die Bestellung eines Mediums im Leihverkehr sind € 3,-- zu entrichten.
5. Das Entgelt für die Internet-Nutzung beträgt pro angefangener 15 Minuten € 0,50. Der Ausdruck bzw. die Kopie einer DIN A4-Seite kostet € 0,20.
6. Entgeltschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek.
7. Für die Überschreitung der Rückgabefrist werden Säumnisgebühren nach § 3 erhoben.

## § 2

Das Entgelt für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Begünstigte nach § 1 Abs. 1b | € 2,50 |
| b) | für Erwachsene   | € 5,-- |
| c) | für die Metropol-Card<br>(nur für Erwachsene)  | € 6,-- |

## § 3

Die Säumnisentgelte entstehen bei Überschreitung der Leihfrist – auch ohne vorherige Benachrichtigung. Sie betragen je Medium und je angefangener überzogener Woche  
€ 1,00

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Begünstigte nach § 1 Abs. 1b zahlen die Hälfte der Säumnisentgelte.

Benutzer, die die ausgegebenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgeben, werden zzgl. Porto schriftlich erinnert. 8 Wochen nach Ende der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Säumnis- und Portogebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien nach Ablauf dieser Frist besteht nicht mehr.

## § 4

Alle Entgelte dieser Entgeltordnung sind sofort zur Zahlung fällig.

## § 5

Diese Entgeltordnung tritt am 24.10.2013 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt zum 23.10.2013 außer Kraft.

Eberbach, den 24. Oktober 2013



Peter Reichert  
Bürgermeister

**Stadt Eberbach  
Rhein-Neckar-Kreis**

**Entgeltordnung für die Stadtbibliothek ab 01.01.2019**

**§ 1**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek einschließlich der Mitnahme hierfür bereitgestellter Medien wird gegen Vorlage eines Personalausweises ein Leseausweis ausgestellt.

**1. Dauerbenutzer**

Das Entgelt beträgt für ein Jahr:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Eberbacher Schulen   | kostenlos |
| b) für Begünstigte (Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr, Bezieher von Leistungen gem. SGB II (ALGII), SGB XII, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz) gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder Nachweises | € 6,--    |
| c) für Erwachsene   | € 15,--   |
| d) Metropol-Card (Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken)<br>(nur für Erwachsene)   | € 24,--   |

**2. Einzelbenutzer**

Das Entgelt beträgt pro Medium

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Begünstigte im Sinne von § 1 Abs. 1b | € 1,-- |
| b) für Erwachsene                           | € 2,-- |

3. Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von € 1,-- pro Medium erhoben.
4. Für die Bestellung eines Mediums im Leihverkehr sind € 3,-- zu entrichten.
5. Das Entgelt für die Internet-Nutzung beträgt pro angefangener 15 Minuten € 0,50. Der Ausdruck bzw. die Kopie einer DIN A4-Seite kostet € 0,20.
6. Entgeltschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek.
7. Für die Überschreitung der Rückgabefrist werden Säumnisgebühren nach § 3 erhoben.

## § 2

Das Entgelt für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Begünstigte nach § 1 Abs. 1b | € 2,50 |
| b) | für Erwachsene   | € 5,-- |
| c) | für die Metropol-Card<br>(nur für Erwachsene)  | € 6,-- |

## § 3

Die Säumnisentgelte entstehen bei Überschreitung der Leihfrist – auch ohne vorherige Benachrichtigung. Sie betragen je Medium und je angefangener überzogener Woche  
€ 1,00

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Begünstigte nach § 1 Abs. 1b zahlen die Hälfte der Säumnisentgelte.

Benutzer, die die ausgegebenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgeben, werden zzgl. Porto schriftlich erinnert. 8 Wochen nach Ende der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Säumnis- und Portogebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien nach Ablauf dieser Frist besteht nicht mehr.

## § 4

Alle Entgelte dieser Entgeltordnung sind sofort zur Zahlung fällig.

## § 5

Diese Entgeltordnung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt zum **31.12.2018** außer Kraft.

Eberbach, **den 01.01.2019**

Peter Reichert  
Bürgermeister



Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2018-160

Datum: 12.09.2018

**Beschlussvorlage**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.10.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.10.2018	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren wird vom Gemeinderat zu Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) wird als Satzung beschlossen.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Verwaltungsgebühren wurden letztmalig im Sommer 2010 kalkuliert mit Inkrafttreten der neuen Gebührensätze zum 15.10.2010. Insbesondere aufgrund von jährlichen Personalkostensteigerungen und neuen bzw. entfallenden Gebührentatbeständen ist eine Überprüfung der Verwaltungsgebühren unausweichlich. Basierend auf dem Muster der Verwaltungsgebührensatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg und der bislang verfassten Verwaltungsgebührensatzung wurde daraufhin der in der Anlage dargereichte Satzungs- und Kalkulationsentwurf erstellt.

Eine kostendeckende Kalkulation der Verwaltungsgebühren ist aufgrund § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auch bei Verwaltungsgebühren unumgänglich. Hiermit trägt der Gesetzgeber dem sich aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Grundsatz der dezentralen Gebührenfestsetzung Rechnung. Demnach sind die jeweiligen Gebührensätze aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend festzusetzen.

Grundsätzlich wurde darauf Wert gelegt, möglichst alle Tatbestände in der Verwaltungsgebührensatzung zu erfassen, die in größerer Zahl anfallen. Dies trägt insbesondere zur Rechtssicherheit und Transparenz der Gebührenerhebung bei, da diese so fast ausschließlich im Rahmen einer vom Gemeinderat, auf Grundlage einer Kalkulation, festgesetzten Gebühr erfolgt.

Durch die Grundsätze des Kostendeckungsgebots und Kostenüberschreitungsverbots sind die Spielräume für die Gebührenbemessung relativ stark eingeschränkt. Diese beziehen sich vor allem auf die Auswahl der Gebührenarten und die Entscheidung, ob und in welcher Form jeweils die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner berücksichtigt werden soll.

Der überwiegende Teil der Tatbestände wurde als **Festbetragsgebühr** ausgestaltet, d.h. dass für eine bestimmte öffentliche Verwaltungsleistung ein absoluter, fester Gebührensatz (Einheitsgebühr) festgesetzt wird (vgl. Anlage 2, lfd. Nr. 9.3 bis 27.2). Dies liegt daran, dass diese Gebührenart relativ einfach und rechtssicher zu kalkulieren und auch bei der späteren Anwendung äußerst praktikabel ist.

Im Bereich der „Allgemeinen Tatbestände“ wurde dagegen überwiegend auf **Zeitgebühren** ausgewichen (vgl. Anlage 2, lfd. Nr. 1 bis 9.1.3). Grundlage der Gebührenbemessung ist hierbei der individuelle, tatsächliche Zeitaufwand der Verwaltungsleistung. Eine Pauschalisierung des Zeitaufwands, wie bei der Festbetragsgebühr, erfolgt nicht.

Der Anlage 2 ist die jeweilige Kalkulation der einzelnen Verwaltungsgebühren zu entnehmen. Insbesondere ist die Berechnung des durchschnittlichen Stundensatzes, als Grundlage der „Allgemeinen Tatbestände“, ausführlich dargelegt. Auf deren Besonderheiten wird nachfolgend noch konkreter eingegangen.

### **Grundschema der Kalkulation**

Die ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich aus folgenden Positionen zusammen.

- Personalkosten
- Sachkosten
- Gemeinkosten

#### **Personalkosten**

Bei den Personalkosten wird aus Vereinfachungsgründen von den jeweiligen aktuellen Werten der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt) ausgegangen. Die Werte basieren auf den durchschnittlichen Personalkosten einer repräsentativen Gemeinde (Anlage 1 Seite 1). In der Spalte zu Entgeltgruppe E7 wurde der Mittelwert von E6 und E8 i.H.v. 51.000 € eingetragen, da die KGSt.-Tabelle hier keinen Eintrag enthielt. Auch wurde die KGSt.-Tabelle um einen Zeileneintrag E9C -neu- erweitert. Diese neue Entgeltgruppe E9C war in der repräsentativen Gemeinde nicht besetzt.

#### **Sachkosten**

Zur Ermittlung der Sachkosten wird seitens der KGSt eine sehr differenzierte Aufstellung dargestellt. Da in den dort enthaltenen Werten auch kalkulatorische Zinsen enthalten sind, die nach dem KAG nicht zu den gebührenfähigen Kosten gehören, empfiehlt die Verwaltung nach Rücksprache mit der KGSt beim vorgegebenen Betrag von 9.700 € einen Betrag i.H.v. rd. 170 € (Verzinsung von Büroausstattung und Verzinsung von IT-Kosten) mit einem Betrag von 9.530 € zu kalkulieren. Unter Sachkosten sind die Kapitalkosten der Abschreibungen, die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzungen, die Raumkosten, die Kosten für den Fernsprechanschluss, Fahrkosten, Bürobedarf sowie Porto zu verstehen.

**Gemeinkosten**

Auf Basis der Kosten für eine volle Stelle wird zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % addiert, der die verwaltungsweiten Gemeinkosten (Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle) und die amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Kosten für Amtsleitung, amtsinterne Schreibdienste etc.) beinhaltet.

Die sich für die jeweiligen Stellen nun ergebenden Stundensätze werden dann, gemäß Ihrem Anteil an der vorgenommenen Amtshandlung, gewichtet. Der dabei entstehende gewichtete Stundensatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bearbeitungszeit in Minuten ergibt dann den kalkulatorischen Gebührensatz.

Von einer Aufrundung der ermittelten kalkulatorischen Gebührensätze sollte im Hinblick auf die Rechtssicherheit abgeraten werden. Die Abrundung der ermittelten Gebührensätze ist dagegen unproblematisch, da dadurch die damit in Kauf genommene Unterdeckung die Gebührenschuldner nicht in Ihren Rechten verletzt. Bei Gebühren deren Begleichung in der Regel bar erfolgt (z.B. 9.2 Fotokopien), wurde auf die Abrundung auf „glatte“ Eurobeträge Wert gelegt, um die Gebührenerhebung nicht unnötig zu erschweren.

**Anmerkungen zu den einzelnen Gebührensätzen****Nr. 1-9 „Allgemeine Tatbestände“**

Die Ziffern 1-9 umfassen die „allgemeinen Tatbestände“. Diese stellen Auffangtatbestände dar, da aufgrund der Vielfältigkeit des Verwaltungshandelns nicht alle möglichen Leistungen als Einzelatbestände berücksichtigt werden können. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollten diese Tatbestände aber den atypischen Fällen vorbehalten bleiben.

Da eine konkrete Zuordnung dieser „Allgemeinen Tatbestände“ laut Nr. 1-9 zu einzelnen Mitarbeitern nicht erfolgen kann, wurde als Kalkulationsgrundlage, anhand der bestehenden Personalstruktur (lt. dem Stelleplan des Haushaltsjahrs 2018) und den jeweiligen Personalkosten der einzelnen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen (lt. Durchschnittswerte der KGSt) ein mittlerer Stundenlohn errechnet (Anlage 1). Hierbei wurden nur Stellen berücksichtigt, die auch tatsächlich für gebührenfähige Verwaltungstätigkeiten in Frage kommen. Bauhofmitarbeiter, Hausmeister etc. blieben daher folglich unberücksichtigt. Auch die Einbeziehung der jeweiligen Amtsleiter unterbleibt, da deren Anteile an der Verwaltungsleistung durch den amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkostenzuschlag abgedeckt wird. Es ergibt sich demnach ein durchschnittlicher Stundensatz von 51,78 € (bisher 43,14 €), dieser entspricht in etwa dem Mittelwert aus den Entgeltgruppen 08 und 09A.

Unter 9.2 sind die jeweiligen Gebührensätze für Fotokopien abgebildet. Die dabei ermittelten Sachkosten orientieren sich hier auch an den Preisen privater Dritter und verhindern so, dass die festgelegten Gebührensätze unter den Preisen dieser Anbieter liegen. Es gibt differenzierte Gebührensätze zwischen Farbkopien und solchen in schwarz/weiß.

**Nr. 11.1 Bauordnungsrecht; Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren**

Hier wird in der Mustersatzung eine Wertgebühr vorgeschlagen die sich prozentual an den Baukosten orientiert, auch werden dort keine Unterscheidungen hinsichtlich der Art der Errichtung (Wohngebäude, Garagen etc.) vorgenommen. In dem nun vorgelegten Kalkulationsentwurf wurde die bisherige Regelung beibehalten eine Festgebühr für gleichgelagerte Bauvorhaben zu erheben. Hierdurch entfällt eine Baukostenermittlung, die möglicherweise umstrittener bzw. aufwendiger wäre, als die Gebührenfestlegung im Rahmen von differenzierten Festbetragsgebühren anhand der jeweiligen Bauvorhaben.

**Nr. 13.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung**

Entfällt aufgrund Unzuständigkeit des Standesamtes. Die Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 Abs.1 Bestattungsgesetzes) wird nach Inkrafttreten der neuen BestattungsVO vom 13.05.2015 nur noch von der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsorts erteilt (Ortspolizeibehörde des Sitzes des Krematoriums).

**Nr. 15 Fundsachen**

Die Gebührensätze für Fundsachen wurden als Festbetragsgebühr kalkuliert. Der Gemeindetag führt hierzu aus: „Gerade bei Fundsachen kommt es in der Praxis häufig vor, dass regelmäßig nur Gegenstände von geringem Wert abgegeben werden. In diesen Fällen empfiehlt sich keine in Prozent des Wertes ausgedrückte Gebühr, sondern maximal die Festsetzung unterschiedlicher Gebührensätze nach Wertkategorien (zum Beispiel bis und über 500 Euro, jeweils als Festgebühr)“.

**Nr. 16 Gewerbesachen**

Die unter Ziffer 16 abgebildeten Verwaltungsleistungen haben für den Gebührenschuldner einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Vorteil. Gemäß § 11 Abs.2 des KAG ist bei der Gebührenbemessung die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung in der Regel zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere bei Rahmengebühren der Fall. Soweit Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des Gebührenschuldners unberücksichtigt bleiben (§ 11 Abs.2 Satz 3 KAG). Diese Regelung schließt aber nicht explizit aus, auch bei der Gebührenbemessung von Festbetragsgebühren das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners einfließen zu lassen. Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Bedeutung bzw. bei der Bewertung der sonstigen Bedeutung kommen unter anderem in Betracht:

- erzielbarer Umsatz oder Gewinn
- ermöglichte Kosteneinsparung
- erweiterte Berufschancen
- Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit
- Ausnahmen von Normen und Standards.

Ein solcher „Interessenzuschlag“ wurde bei den Tatbeständen gemäß Nr. 16 pauschal hinzugerechnet, um den besonderen wirtschaftlichen Vorteil für den Gebührenschuldner Rechnung zu tragen. Eine Kalkulation einer Rahmengebühr würde die Entscheidung über den jeweiligen wirtschaftlichen Vorteil dem jeweiligen Sachbearbeiter unter Betrachtung des Einzelfalls überlassen. Da dieser aber relativ schwer zu differenzieren ist, wird mit dem dargelegten Satzungsentwurf das wirtschaftliche Interesse über einen pauschalen Satz gewertet.

**Nr. 19 Sammlungswesen**

Das Sammlungsgesetz BW wurde zum 01.01.2013 aufgehoben, daher entfällt die Gebühr nach § 3 des Sammlungsgesetzes.

**Ausblick/Fazit**

Die Rechtmäßigkeit der Kalkulationsgrundlagen wird generell zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kalkulation betrachtet. Nach erfolgter Verabschiedung der Verwaltungsgebührensatzung besteht hingegen eine solche Anpassungspflicht erst wieder bei erheblichen Änderungen.

Im Bereich der Benutzungsgebühren (z.B. Kanal- und Klärggebühren) sieht das KAG in § 14 Abs.2 Satz 2 im Falle von Kostenüberdeckungen die Pflicht und im Falle von Kostenunterdeckungen die Möglichkeit des Ausgleich innerhalb von 5 Jahren nach Ende des

Bemessungszeitraums vor. Für Verwaltungsgebühren hat der Gesetzgeber in § 11 KAG keine entsprechenden Regelungen aufgenommen. Ein solcher Ausgleich wäre ohnehin nur schwer durchführbar.

Es wird auch zukünftig notwendig sein, die beschlossenen Gebührensätze weiterhin regelmäßig zu überprüfen und nach Bedarf der geänderten Kosten- und Leistungssituation anzupassen. Nach der Begründung des Landesgebührengesetzes kann eine Anpassung der Gebührensätze dann unterbleiben, sofern die Prüfung ergibt, dass die Abweichung unerheblich ist. Der Überschreitung muss zudem nachhaltig sein, so dass eine einmalige Überschreitung (bezogen auf das Kalenderjahr) nicht zwingend eine Neukalkulation und Neufestsetzung des Gebührensatzes zur Folge hat. Erhebliche Kostenschwankungen, vor allem Kostensenkungen, sind aber im Bereich der Verwaltungsgebühren eher nicht zu erwarten, da die Kosten (Personal, Büroausstattung, IT etc.) tendenziell steigen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Entwurf Änderungssatzung

Kalkulation der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes

Kalkulation der einzelnen Tatbestände



Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-206

Datum: 21.09.2018

**Beschlussvorlage**

Abschaffung der beschließenden Ausschüsse gemäß § 39 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.10.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.10.2018	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Abschaffung der beschließenden Ausschüsse
  - a. Verwaltungs- und Finanzausschuss
  - b. Bau- und Umweltausschuss
  - c. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)
2. Als beratende Ausschüsse werden bestellt:
  - a. Verwaltungs- und Finanzausschuss
  - b. Bau- und Umweltausschuss
  - c. Werksausschuss
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung sowie die Betriebsatzung für die Stadtwerke Eberbach entsprechend zu ändern.

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Gemeinderates.

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und in der Hauptsatzung verankert, dass vier beschließende Ausschüsse gebildet werden:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Bau- und Umweltausschuss
3. Umlegungsausschuss
4. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)

In den beschließenden Ausschüssen werden nicht nur die vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben behandelt; gemäß der Hauptsatzung sollen auch Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Eine Vorberatung war immer nichtöffentlich vorgesehen, nach Änderung der Gemeindeordnung im Dezember 2015 kann eine Vorberatung auch öffentlich erfolgen.

Um die Effektivität der Gremienarbeit zu steigern, eine größtmögliche Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner zu erreichen und somit noch mehr Bürgernähe zu schaffen, schlägt die Verwaltung die Abschaffung der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungs- und Finanzausschuss, Bau- und Umweltausschuss, Werksausschuss) vor.

Lediglich der Umlegungsausschuss soll weiterhin nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat als beschließender Ausschuss gebildet werden, da die Stadt Eberbach die gesetzliche Umlegung nach den Vorschriften der §§ 45 ff. BauGB durchführt und nicht von der Befugnis auf Übertragung Gebrauch macht.

Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der Gemeinde. Durch sie wird das in der Gemeindeordnung (GemO) geordnete Verfassungsrecht durch spezielle örtliche Regelungen ergänzt. Da die Hauptsatzung für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung von grundlegender Bedeutung ist, kann die Änderung nur durch eine qualifizierte Mehrheit beschlossen werden, d. h. es ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich (= 12 Stimmen).

Die Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats am 27.10.2016 geändert.

Mit entsprechender Änderung der Hauptsatzung würden alle Vorlagen der Verwaltung ohne Vorberatung in einem Ausschuss direkt im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Der Sitzungskalender müsste dergestalt geändert werden, dass die Sitzungstermine der beschließenden Ausschüsse entfallen, jedoch zwei Gemeinderatssitzungen pro Monat eingeplant werden.

Die Verwaltung sieht mit dieser Änderung folgende Vor-/Nachteile.

<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Entscheidungen können sofort im Gemeinderat mit allen Stadträtinnen und Stadträten behandelt werden. Informationen aus den Ausschusssitzungen müssen nicht an die anderen Fraktionsmitglieder, die nicht in der jeweiligen Ausschusssitzung dabei waren, transportiert werden.	Alle Beschlüsse müssen direkt im Gemeinderat herbeigeführt werden. Die Möglichkeit der Zuständigkeitsverweisung auf einen beschließenden Ausschuss wird nicht wahrgenommen. Eine Entlastung des Gemeinderats entfällt.
Alle Vorlagen werden in öffentlicher Sitzung behandelt, sofern § 35 GemO eine nichtöffentliche Behandlung nicht zwingend vorschreibt. Somit erfolgt eine größtmögliche Transparenz der Entscheidungen mit allen Beratungen zum Thema	Frühe öffentliche Diskussionen führen evtl. dazu, dass eine tiefreichende Erörterung eines komplexen Themas verhindert wird und die Gremienmitglieder unter Druck setzt.



<p>Beschlüsse können bei geringem Beratungsbedarf evtl. schneller herbeigeführt werden, da zwei Gemeinderatssitzungen pro Monat eingeladen werden.</p>	<p>Inhaltliche Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können, führen evtl. dazu, dass die Vorlage vertagt werden muss und kein Beschluss gefasst werden kann. Derzeit werden in Ausschusssitzungen aufkommende Fragen bis zur Gemeinderatssitzung beantwortet. Zusätzlich zu den Gemeinderatssitzungen werden wahrscheinlich weitere Termine anfallen (Infoveranstaltungen, Klausurtagungen, Sondertermine), wenn schwierige Themen einer intensiven Beratung bedürfen.</p>
<p>Es erfolgt eine Kosteneinsparung, da zwar Sitzungsgeld für zwei Gemeinderatssitzungen zu zahlen ist, das Sitzungsgeld für die monatlich stattfindenden drei Ausschusssitzungen jedoch entfällt; auch im Hinblick auf die beratenden Mitglieder (acht beratende Mitglieder pro Ausschuss)</p> <p>Sitzungsgeld pro Monat:</p> <p>GR: 22 x 25 = 550 €  Ausschuss: 3x (11x25)+3x (8x25) = 1.425 €  Gesamt: = 1.975 €</p> <p>Hinweis: beratende Ausschüsse (Ausführungen siehe unten)</p>	<p>Es besteht für alle Gremienmitglieder eine Anwesenheitspflicht bei voraussichtlich zwei Gemeinderatssitzungen pro Monat. Vertretungsmöglichkeiten wie bei Ausschusssitzungen entfallen. Die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder entfällt (nur noch im Einzelfall möglich)</p> <p>Sitzungsgeld pro Monat:</p> <p>GR: 2x(22 x 25) = 1.100 €  + evtl. Klausurtagungen</p>

Mit Abschaffung der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie Bau- und Umweltausschuss) müssen auch die Zuständigkeiten des Bürgermeisters neu überdacht werden.

Gemäß § 44 Abs. 2 GemO erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister ist durch Hauptsatzung zu regeln.

Hiervon hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach bisher Gebrauch gemacht und in § 11 der Hauptsatzung verschiedene Aufgaben zur Erledigung dem Bürgermeister dauernd übertragen. Unter anderem auch alle Aufgaben, die mit Rahmenbeträgen abgegrenzt einem beschließenden Ausschuss übertragen wurden und dieser Rahmenbetrag unterschritten ist.

Mit Abschaffung des beschließenden Ausschusses „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)“ müssen auch die Zuständigkeiten des Werkleiters neu überdacht werden.

Der Gemeinderat hat gemäß § 4 GemO i. V. m. § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) eine Betriebssatzung für die Stadtwerke Eberbach erlassen.

In dieser Betriebssatzung sind dem Werksausschuss Entscheidungen zugewiesen, die in einem bestimmten Rahmenbetrag liegen und die Zuständigkeit weder beim Gemeinderat noch beim Bürgermeister liegt.

Der Werkleiter entscheidet unter anderem gemäß dieser Satzung über Vorhaben des Vermögensplans bis zu 37.500 Euro sowie über Aufgaben, die mit Rahmenbeträgen abgegrenzt dem Werksausschuss übertragen wurden und dieser Rahmenbetrag unterschritten ist.

Gemäß § 41 GemO kann der Gemeinderat zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bestellen. Diese werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Sachkundige Einwohner können hier widerruflich als Mitglieder berufen werden.

Der beratende Ausschuss gibt gegenüber dem Gemeinderat eine Empfehlung ab, die durch Mehrheitsbeschluss festgelegt wird. Der Gemeinderat ist an diese Empfehlung nicht gebunden.

Mit Abschaffung der beschließenden Ausschüsse entfällt auch die Möglichkeit einer Vorberatung. Durch die Bestellung von beratenden Ausschüssen wäre jedoch die Möglichkeit gegeben, schwierige und komplexe Themen im Einzelfall vorzubereiten.

Peter Reichert  
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2018-193

Datum: 29.08.2018

## **Beschlussvorlage**

Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft zugunsten des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. für ein Darlehen zur Sanierung des Dr. Schmeisser-Stiftes

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.09.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.09.2018	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat entscheidet, ob die Bereitschaft zu einer Bürgschaftsübernahme entsprechend dem Antrag des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. besteht.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Der Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. beabsichtigt die Sanierung des Gebäudes Luisenstr. 3, Eberbach (Dr. Schmeisser-Stift). Der Verein ist eine juristische Person des Privatrechts. Um günstigere Kommunalkonditionen für ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. € zu erhalten, beantragt der Verein eine Bürgschaft der Stadt Eberbach für dieses Darlehen.

### **1. Aktuelle Beschlusslage**

In der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2012, Vorlage 2012-003, hat der Gemeinderat über die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. beraten und folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.1969, wonach die Stadt ein evtl. Defizit aus dem Betrieb des Altenheims übernimmt, wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat fordert den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e. V. auf, eine rechtliche Entflechtung zwischen der Stadt und dem Verein herbeizuführen. Weiterhin soll vom Verein Stiftung Altersheim Eberbach e. V. überdacht werden, ob eine andere Rechtsform als die des Vereins für seine Zwecke geeigneter ist.
3. Von der Stadt werden keine Zuschüsse für den Betrieb des Pflegeheims „Lebensrad“, den Betrieb eines „Betreuten Wohnens“ und die Errichtung (Bau oder Sanierung) eines Gebäudes für „Betreutes Wohnen“ übernommen. Der Gemeinderat kann sich aber eine weitere Unterstützung bzw. Mitwirkung bei einem „Betreuten Wohnen“ und einem Pflegeheim nach einer Entflechtung und ggf. einer Umwandlung des Vereins in eine

andere Rechtsform grundsätzlich vorstellen. Hierüber ist zu gegebener Zeit gesondert zu beraten.

## **2. Rechtliche Würdigung**

§ 88 Abs.1 Satz 1 GemO besagt, dass Gemeinden grds. keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen dürfen. Eine Ausnahme hiervon regelt § 88 Abs. 2 GemO. Nach § 88 Abs. 2 Satz 1 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung Ihrer Aufgaben übernehmen

Der Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. wurde 1962 als gemeinnütziger Verein zum Zwecke der Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Altersheimen in Eberbach gegründet. Aktuell betreibt der Verein das Pflegeheim „Lebensrad“ mit 91 Plätzen. Der Verein fördert damit die Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen und erfüllt so wichtige Aspekte der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Interesses. In diesem Sinne ist der Vereinszweck, hier konkret das geplante Bauprojekt als Erfüllung einer Aufgabe der Stadt Eberbach, zumindest im weiteren Sinne zu verstehen. Dies wurde vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bei der Genehmigung der o.g. Bürgschaft 2009 so bestätigt. Die Voraussetzung des § 88 Abs. 2 Satz 1 GemO liegt grds vor.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 GemO ist für eine Bürgschaftsübernahme die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Bei der zu übernehmenden Bürgschaft sollte es sich nach Nr. 3 der VwV zum § 38 GemO um eine reine Ausfallbürgschaft handeln.

## **3. Weitere Schritte**

Zu dem eingereichten Antrag kann zum jetzigen Zeitpunkt nur entschieden werden, ob eine Bereitschaft zur Darlehensübernahme besteht. Falls der Gemeinderat die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme beschließen sollte, wären vom Verein weitere Unterlagen vorzulegen, die von der Rechtsaufsichtsbehörde als erforderlich sowohl für die (endgültige) Entscheidung des Gemeinderates als auch für die spätere Entscheidung über die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sind.

Gefordert werden hier der endgültige Kreditvertrag bzw. Darlehensschuldschein einschl. Geschäftsbedingungen der Bank (bloße Darlehensangebote reichen nicht aus), Auszug aus dem Vereinsregister, Beschluss des Gemeinderates zur Übernahme der Bürgschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Vereinssatzung. Weitere Unterlagen können noch von der Rechtsaufsichtsbehörde angefordert werden.

**Hinweis:** Zu Gunsten des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. besteht bereits eine Bürgschaft der Stadt gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, GR-Beschluss vom 18.12.2008. Die Darlehenssumme belief sich 2008 auf 4 Mio. €, Stand 31.12.2017 sind es noch 3.568.041,05 €. Die Genehmigung der Bürgschaftsübernahme ist befristet bis zum 31.12.2018.

Michael Reinig  
2. Ehrenamtlicher  
Bürgermeister-Stellvertreter

**Anlage/n:**

Schreiben des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. vom 27.08.2018





# Stiftung Altersheim Eberbach e.V.

10/20  
v.

Stiftung Altersheim Eberbach e.V., Lützenstraße 3, 69412 Eberbach

Stadt Eberbach  
Herrn Bürgermeister Peter Reichert  
und Gemeinderat der Stadt Eberbach  
Am Leopoldsplatz 1  
69412 Eberbach

Ansprechpartner: Frau Popp  
Telefon: 06271 / 4090  
Telefax: 06271 / 71750  
Internet: [www.lebensrad-eberbach.de](http://www.lebensrad-eberbach.de)  
Email: [info@lebensrad-eberbach.de](mailto:info@lebensrad-eberbach.de)

27. August 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichert,  
sehr geehrter Gemeinderat unserer Stadt,

als Vorstand der Stiftung Altersheim Eberbach e.V. ist es uns nun gelungen die  
**„Sanierung des Dr. Schmeißer Stiftes“**

ein gutes Stück voranzubringen.

So können wir in der Zukunft im Stadtzentrum nicht nur betreutes Wohnen für ältere Mitbürger zu bezahlbaren Mieten anbieten, sondern werden zusätzlich eine Tagespflege in der Kernstadt positionieren, was bisher in Eberbach noch nie angeboten wurde. Hierdurch werden die Angehörigen von Pflegenden enorm entlastet und können ihre so gewonnenen Freiheiten in unserer Stadt genießen.

Auch die Diakonie konnten wir dazu gewinnen die soziale Beratung in unserem komplett neu gestalteten Erdgeschoss durchzuführen.

Besonders freut es uns, dass es uns gelungen ist, die Dietmar Hopp Stiftung von der Förderwürdigkeit und der Sinnhaftigkeit unseres Projektes zu überzeugen. Nach einer Vorort-Besichtigung unseres Hauses und der Prüfung der Planung wurde uns eine Förderzusage über 250.000 € gegeben.

Wie Sie sicherlich auch schon aus der Presse wissen, haben sich die Kosten des Projektes während der Planung um ca. 15% erhöht. Aus diesem Grund mussten wir unsere Finanzierung überdenken und neu aufstellen. Insgesamt müssen wir für dieses Projekt (Gesamtinvestition ca. 7 Mio. €) 5,4 Mio. Euro an Fremdkapital aufnehmen.

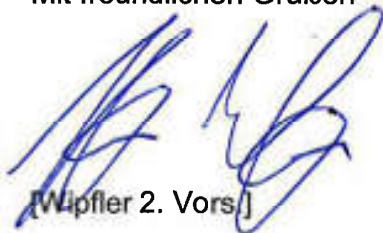
Hierzu haben wir folgendes Anliegen an den Gemeinderat unserer Stadt:

Mit einem sogenannten Kommunaldarlehn erhalten wir einen deutlich günstigeren Zinssatz, was uns langfristig enorme Erleichterungen bei den Zinsbelastungen bringen würde.

**Da bei uns jeder Euro zählt, den wir zusätzlich von Spendern erhalten, bitten wir den Gemeinderat der Stadt Eberbach die Bürgschaft über das notwendige Kommunaldarlehn über 2,0 Mio. Euro zu übernehmen und somit unserem gemeinnützigen Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. bei der Umsetzung der Maßnahme zu helfen.**

Wir sind uns sicher, dass die Bevölkerung unserer Stadt das neue Angebot in unserem neuen Haus dankbar annehmen und nutzen wird.

Mit freundlichen Grüßen



[Wüpfler 2. Vors.]

Sitz des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. : 69412 Eberbach

Vorsitzender: Bürgermeister Peter REICHERT

Sparkasse Neckartal-Odenwald

BIC: SOLADES1MOS, IBAN: DE32 6745 0048 0001 0190 90

Volksbank Neckartal eG

BIC: GENODE61NGD, IBAN: DE97 6729 1700 0020 3804 03

Bad.Württ.Bank Stuttgart

BIC: SOLADEST IBAN: DE52 6005 0101 7422 5009 09

Institutionskennzeichen: 510822037 Steuernummer 40004/06571 FA Mosbach



Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2018-202/1

Datum: 11.10.2018

**Beschlussvorlage**

Dreivierteljahresbericht über die Entwicklung des städt. Haushaltsplans 2018

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	25.10.2018	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Der Dreivierteljahresbericht über die Entwicklung des städtischen Haushaltsplans 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat stimmt den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zu.

**Sachverhalt / Begründung:**

Ein wesentlicher Bestandteil der „Neuen Eberbacher Steuerung“ ist die Vorlage eines Halbjahres- sowie eines Dreivierteljahresberichts, um den Gemeinderat über die Entwicklung des städtischen Haushalts zu informieren.

Die beigefügte Übersicht über den Ergebnishaushalt orientiert sich an der Darstellung des Gesamtergebnishaushalts im Haushaltsplan. Die zweite Anlage beinhaltet eine komprimierte Sicht auf die Investitionsmaßnahmen des Jahres 2018. In der Spalte „Veränderung gegenüber Ansatz 2018“ wird die prognostizierte Veränderung gegenüber dem Haushaltsansatz ersichtlich. Zusätzlich gibt bei der Investitionsübersicht die Spalte „Tatsächlicher Stand zum 4.10.2018“ einen Überblick über die Umsetzung.

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Plan und dem Halbjahresbericht sind folgende:

1. Die Gewerbesteuereinnahmen sind in Höhe von knapp 9,5 Mio. € zu erwarten (Ansatz: 8,5 Mio. €). Die Gewerbesteuerumlage steigt entsprechend von 1,617 Mio. € auf 1,769 Mio. €.
2. Der Ansatz bei den Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer (50.000 €) wird voraussichtlich um 380.000 € übertroffen.
3. Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge wird mit 42,115 Mio. € erwartet (Ansatz: 39,972 Mio. €).

4. Beim Unterhalt des sonst. unbeweglichen Vermögens ist von 100.000 € mehr Aufwand als geplant auszugehen, bei den Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen von 123.500 € weniger.

5. Die Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen wird voraussichtlich um knapp 84.000 € über den Planansätzen liegen.

Im Rahmen des Dreivierteljahresberichts werden auch die seit dem Halbjahresbericht an die Kämmerei gemeldeten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Zuständigkeiten für diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen gliedern sich, gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Eberbach, folgendermaßen:

Bis 5.000 €:	Bürgermeister bzw. Stadtkämmerer
Über 5.000 € bis 25.000 €:	Beschließender Ausschuss
Über 25.000 €:	Gemeinderat

Im Lauf des Jahres sind bereits mehrere über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen angefallen, die in der Zuständigkeit der Verwaltung liegen. Überwiegend waren hierfür Deckungsvorschläge durch Haushaltsansätze anderer Kostenstellen oder Investitionsaufträge vorhanden, so dass sich keine Auswirkung auf den Gesamthaushalt ergab. Über diese Anträge hat die Kämmerei bereits entschieden.

Die Anträge im Einzelnen:

- 1) Überplanmäßige Aufwendungen Kostenstelle 54105001, Sachkonto 42120000 in Höhe von 150.000 €  
Der Planansatz von 380.980 € wird voraussichtlich um 150.000 € überschritten werden. Grund hierfür sind elf zusätzliche Straßenunterhaltungsmaßnahmen in der Größenordnung von 10 T€ bis 25 T€.
- 2) Überplanmäßige Aufwendungen Kostenstelle 55205001, Sachkonto 42710000 in Höhe von 6.500 €  
Die Schlussrechnung für ein Starkregenereignis-Risikomanagement erhöhte sich, auch wegen Forderungen des Wasserrechtsamts.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Übersicht Gesamtergebnishaushalt  
Übersicht Investitionen

Quartalsbericht zum 30.09.2018					
Ergebnishaushalt					
lfd. Nr.	Sachkonto	Ansatz 2018 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2018 EUR	Voraussichtliches Ergebnis 2018 EUR	
<b>1</b>	<b>Steuern und ähnl. Abgaben</b>		<b>19.744.540</b>	<b>846.000</b>	<b>20.590.540</b>
	Grundsteuer A	30110000	36.000		
	Grundsteuer B	30120000	2.184.000	17.000	2.201.000
	Gewerbsteuer	30130000	8.500.000	800.000	9.300.000
	Gem.anteil Einkommensteuer	30210000	6.953.020		
	Gem.anteil Umsatzsteuer	30220000	1.325.650		
	Vergnügungssteuer	30310000	160.000	26.000	186.000
	Hundesteuer	30320000	54.000	3.000	57.000
	Leistung n.d. Familienleist.ausgl.	30510000	531.870		
<b>2</b>	<b>Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen</b>		<b>11.243.780</b>	<b>901.550</b>	<b>12.145.330</b>
	Schlüsselzuweisungen vom Land	31110000	7.743.200	895.650	8.638.850
	Zuweisungen lfd. Zwecke Bund	31400000	4.160		
	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	31410000	3.236.490	5.900	3.242.390
	Zuweisungen lfd. Zwecke Kreis u. Gemeinden	31420000	201.680		
	Zuweisungen lfd. Zwecke Zweckverb.	31430000	13.000		
	Zuweisungen lfd. Zwecke sonst. öff. Sonderr.	31460000	23.000		
	Zuweisungen lfd. Zwecke übr. Bereich	31480000	22.250		
<b>3</b>	<b>Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge</b>		<b>1.214.300</b>	<b>0</b>	<b>1.214.300</b>
	Planung bilanzielle Auflösung	31600000	1.214.300		
<b>5</b>	<b>Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen</b>		<b>3.743.700</b>	<b>5.000</b>	<b>3.748.700</b>
	Verwaltungsgebühren	33110000	143.450		
	Kenntnisgabegebühren	33110100	100		
	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	33210000	3.600.150	5.000	3.605.150
<b>6</b>	<b>Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</b>		<b>1.967.820</b>	<b>-21.500</b>	<b>1.946.320</b>
	Mieten und Pachten	34110000	464.750	-2.500	462.250
	Nebenkostensätze	34110100	100.110	-19.000	81.110
	Erbbauszins	34120000	0		
	Nebenkostenanteil aus Mieterträgen	34150000	0		
	Erträge aus Verkauf	34210000	1.383.680		
	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	34610000	19.280		
<b>7</b>	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>		<b>1.113.050</b>	<b>-2.500</b>	<b>1.110.550</b>
	Erstattungen vom Bund	34800000	0		
	Erstattungen vom Land	34810000	3.000		
	Erstattungen von Gemeinden und Gem.verbänden	34820000	605.150		
	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	34850000	160.000		
	Erstattungen von s. öff. Sonderr.	34860000	14.700		
	Erstattungen von privaten Unternehmen	34870000	10.730		
	Erstattungen von übrigen Bereichen	34880000	282.970		
	Erstattungen Porto und Telefon	34880100	26.500		
	Erstattungen Bestattungen	34880200	10.000	-2.500	7.500
<b>8</b>	<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>150</b>	<b>2.500</b>	<b>2.650</b>
	Zinsertrag v. verb. Untern., Betellig., S.Verm.	36150000	0		
	Zinsertrag von Kreditinstituten	36170000	0	2.500	2.500
	Gewinnanteile a. verb. Untern. u. Beteiligungen	36510000	0		
	Weiterbelastung Bankgebühren	36990010	150		
<b>10</b>	<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>		<b>945.570</b>	<b>411.850</b>	<b>1.357.420</b>
	Konzessionsabgaben	35110000	620.000	26.850	646.850
	Bußgelder	35610000	100.000	2.500	102.500
	Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	35620000	15.000		
	Nachzahlungszinsen	35620200	50.000	380.000	430.000
	Verspätungszuschlag	35620300	150		
	andere sonstige ordentliche Erträge	35910000	160.420	2.500	162.920
<b>11</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>		<b>39.972.910</b>	<b>2.142.900</b>	<b>42.115.810</b>
<b>12</b>	<b>Personalaufwendungen</b>		<b>-8.815.119</b>		<b>-8.815.119</b>
<b>13</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>		<b>-181.100</b>	<b>0</b>	<b>-181.100</b>
	Beihilfen, Unterstützungen Vers.empfänger	41410000	-181.100		
<b>14</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>		<b>-9.160.510</b>	<b>53.500</b>	<b>-9.107.010</b>
	Unterh. Grundstücke und bauliche Anlagen	42110000	-1.377.290		
	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	42120000	-1.041.500	-100.000	-1.141.500
	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	42210000	-1.640		
	Erwerb GWG bewegliches Vermögen bis 1.000 €	42220000	-143.710		
	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	42310000	-157.450		
	Bewirtschaftung Grundstück und baul. Anlagen	42410000	-59.470		

Aufwendungen Strom	42410100	-715.200		
Aufwendungen Gas	42410110	-278.000		
Aufwendungen Heizöl	42410120	-52.900		
Aufwendungen Fernwärme	42410130	-249.100		
Aufwendungen Wasserversorgung	42410200	-54.000		
Aufwendungen Abfallbeseitigung	42410300	-327.340		
Aufwendungen Abwasserbeseitigung	42410400	-73.970		
Aufwendungen Gebäudereinigung	42410500	-596.260	10.000	-586.260
Aufwendungen für gebäudebezog. Versicherungen	42410600	-115.300	5.000	-110.300
Aufwendungen für gebäudebezogene Steuern	42410700	-38.570		
Haltung von Fahrzeugen	42510000	-316.160	3.500	-312.660
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42610000	-86.690		
Aus- und Fortbildung, Umschulung	42620000	0		
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	42710000	-2.947.720	123.500	-2.824.220
Lehr- u. Unterrichtsmaterial	42740000	-85.060		
Lernmittel	42750000	-120.880		
Aufwendungen f.d. Verbrauch Vorräte	42810000	0		
Verbrauch Vorräte Bauhof (nicht bebuchbar)	42810010	-75.000		
Aufwendungen für Inventurdifferenz	42810020	0		
Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstleistungen	42910000	-247.300	11.500	-235.800
<b>15 Abschreibungen</b>		<b>-3.445.700</b>	<b>0</b>	<b>-3.445.700</b>
Planung bilanzielle Abschreibung	47000000	-3.445.700		
<b>16 Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>-632.650</b>	<b>0</b>	<b>-632.650</b>
Zinsaufwendungen an verb.U.,Bet.,SV	45150000	0		
Zinsaufwendungen an sonst. öff. Sonderrechn.	45160000	-618.500		
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	45170000	0		
Zinsaufwendungen an s. inl. Bereiche	45180000	0		
Aufwand aus Bankgebühren	45930010	-7.000		
Sonstige Finanzaufwendungen	45990000	-7.150		
<b>17 Transferaufwendungen</b>		<b>-14.606.060</b>	<b>-123.473</b>	<b>-14.729.533</b>
Zuweisungen an das Land	43110000	-142.750	26.250	-116.500
Zuweisungen an Zweckverbände	43130000	-32.000		
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	43150000	-150.000		
Zuschüsse an private Unternehmen	43170000	-41.450		
Zuschüsse an übrige Bereiche	43180000	-3.745.380	2.500	-3.742.880
Gewerbesteuerumlage	43410000	-1.617.360	-152.223	-1.769.583
Allgemeine Umlage an Land	43710000	-3.839.220		
Allgemeine Umlage an Gemeinden (GV)	43720000	-5.037.900		
<b>18 Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		<b>-1.399.762</b>	<b>-14.000</b>	<b>-1.413.762</b>
Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen	44110000	-143.680		
Aufw. f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit	44210000	-123.350		
Verfügungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV)	44220000	-800		
So. Aufw. f.d.Inansp.v. Rechten u. Diensten	44290000	-136.827	-74.500	-211.327
Gebühren und Entgelte	44293000	-400		
Rechts- und Beratungskosten	44294000	-102.500	20.000	-82.500
Geschäftsaufwendungen	44310000	-456.885	-2.500	-459.385
Dienstfahrten, Reisekosten	44317000	-4.790		
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44410000	-178.700	8.000	-170.700
Erstattungen an Kreis und Gemeinden	44520000	-80.930		
Erstattungen an verb. Unternehmen	44550000	-64.000		
Erstattungen an private Unternehmen	44570000	-2.500		
Erstattungen an übrige Bereiche	44580000	-9.200		
Säumniszuschläge u.ä.	44820000	-60.000	35.000	-25.000
Sonstige Aufw.a.lfd.Vw-Tätigkeit	44910000	-35.200		
<b>19 Ordentliche Aufwendungen</b>		<b>-38.240.901</b>	<b>-83.973</b>	<b>-38.324.874</b>
<b>20 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>		<b>1.732.009</b>	<b>2.058.927</b>	<b>3.790.936</b>
<b>21 Außerordentliche Erträge</b>		<b>0</b>	<b>25.000</b>	<b>25.000</b>
<b>23 Veranschlagtes Sonderergebnis</b>		<b>0</b>	<b>25.000</b>	<b>25.000</b>
<b>24 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>		<b>1.732.009</b>	<b>2.083.927</b>	<b>3.815.936</b>

Die Gliederung dieses Quartalsberichts richtet sich nach der Gliederung des Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsplan.

So ist eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Planansatz gewährleistet.

Der Ansatz der Erträge (Nr. 1 - 11) ist mit positiven Vorzeichen dargestellt. Bei der Veränderung wird eine Verbesserung ebenfalls mit positiven Vorzeichen, eine Verschlechterung mit negativen Vorzeichen dargestellt. Der Ansatz der Aufwendungen (Nr. 12 - 19) ist mit einem negativen Vorzeichen versehen. Bei der Veränderung wird eine Erhöhung der Aufwendungen ebenfalls negativ dargestellt, während eine Verringerung der Aufwendungen positiv dargestellt wird.

Quartalsbericht zum 30.09.2018						
Investitionsmaßnahmen						
lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2018 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2018 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2018 EUR	Tatsächlicher Stand zum 04.10.2018
	I1120000051	Beschaffung bewegl.Verm. EDV	0	-3.370	-3.370	-3.362
	I1123000052	Stammkapitalerhöhung BGV	0	-250	-250	-250
	I1124000060	Wohn- & Geschäftsgeb.Hochbaumaßn.	-170.000	0	-170.000	0
	I11240000160	Dorfgemeinschaftshaus Brombach	0	-4.150	-4.150	-4.125
	I1125000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-25.000	10.000	-15.000	0
	I1125000060	Städt. Betriebshof Hochbaumaßnahme	-10.000	10.000	0	0
	I11250000251	Geräteträger (Ersatz) & Böschungsmähe	0		0	-6.500
	I11250000351	Erwerb Fahrzeuge f. Bauhof	-40.000	0	-40.000	-19.153
	I11250000551	Beschaffung Kompaktraktor	-60.000	8.340	-51.660	-51.660
	I1133000010	Zuschuss Grdstk.kauf Land	0	0	0	0
	I11330000030	Grdstk.verkauf unbebaut	2.012.000	-1.112.000	900.000	110.495
	I11330000050	Grdstk.erwerb unbebaut	-20.000	0	-20.000	-5.901
	I11330000060	Erschließungsbeiträge unb. Grdstk	-550.000	0	-550.000	-495.896
	I11330000150	Grdstk.kauf bebaut	-200.000	10.000	-190.000	-171.765
	I12210000051	Erw. Geschwindigkeitsanzeigergeräte	-3.000	0	-3.000	-2.120
	I1260000010	FFW-Zuschuss v. Land f. Investitionen	470.000	0	470.000	0
	I12600000060	FFW Hochbaumaßnahme	-1.000.000	0	-1.000.000	-183.676
	I12600000151	FFW-Ausrüstungsgegenstände	-13.250	0	-13.250	-5.221
	I12600000310	FFW-Zuschüsse Fahrzeuge	154.000	0	154.000	0
	I12600000351	FFW-Feuerwehrfahrzeuge	-650.000	0	-650.000	-159.675
	I12800000051	Einsatzmaterial Unwetterereignisse	-10.400	0	-10.400	-7.415
	I21101000010	Zuweisungen & Zusch. Dr.-Weiß-GS	3.000	0	3.000	0
	I21101000051	Dr.-Weiß-Schule bewegl. Vermögen	-36.000	0	-36.000	0
	I21101000060	Hochbaumaßnahme Dr.-Weiß-GS	-20.000	0	-20.000	0
	I21102000051	Steige-GS; Wlan, Server, Medientech.	-15.000	0	-15.000	0
	I21103000010	Zuweisungen & Zuschüsse WRS	412.000	0	412.000	0
	I21103000051	Neuausstattung EDV-Anlage WRS	-35.000	-8.540	-43.540	-30.286
	I21103000060	Hochbaumaßnahme WRS	-567.000	0	-567.000	-54.657
	I21104000051	Realschule, Bildschirme/Beamer	-17.000	0	-17.000	0
	I21104000060	Hochbaumaßnahme Realschule	-32.000	0	-32.000	0
	I21105000010	Zuweisungen & Zuschüsse allg. HSG	11.460	0	11.460	0
	I21105000051	HSG bewegl. Vermögen	-38.500	0	-38.500	-16.167
	I21105000060	Hochbaumaßnahme HSG	-200.000	0	-200.000	-12.410
	I21200000051	SBBZ Erw. bewegl. Vermögen	-12.000	0	-12.000	0
	I27200000051	Erwerb bewegl. Verm.	0	-4.460	-4.460	-4.408
	I28100000060	Hochbaumaßnahme Kulturzenrum	-250.000	0	-250.000	-63.077
	I36501000070	Kiga Arche Noah Investitionen	-7.000	0	-7.000	0
	I36502000070	Kiga St. Elisabeth Investitionen	-34.000	0	-34.000	0
	I36503000070	Kiga St. Maria Investitionen	-18.000	0	-18.000	0
	I36504000070	Kiga St. Josef Investitionen	0	0	0	0
	I36505000060	Kiga Regenbogen - Neubau	-100.000	0	-100.000	-43.365
	I36505000070	Kiga Regenbogen Investitionen	-5.000	0	-5.000	0
	I42415000010	Zuweisungen & Zuschüsse v. Land	277.000	0	277.000	0
	I42415000040	Kostenbeteiligung von Dritten	100.000	0	100.000	0
	I42415000060	Umbau Sportgelände Au	-430.000	30.000	-400.000	-139.338
	I51100000020	Ausgleichsbeträge Neckarstr.	38.000	20.000	58.000	48.363
	I51100000060	Baugeb.Wolf./Schafacker sonst.Aufw.	0	-57.000	-57.000	-28.047
	I51100000070	SG Neckarstraße	-10.000	0	-10.000	-30.625
	I51100000110	Zuweisungen & Zuschüsse v. Land	175.200	0	175.200	68.352
	I51100000170	SG Güterbahnhofstraße	-12.000	0	-12.000	-1.309
	I53600000060	Breitbandausbau	0	0	0	0
	I53600000160	sonst. Investitionsmaßnahmen	-10.000	0	-10.000	0
	I53800000051	Erwerb bewegl. Vermögen	-6.000	0	-6.000	0
	I53800000060	RÜB-E-7 Güterbahnhofstr.	-42.000	0	-42.000	0
	I53800000160	Erneuerung Hauptsammler Neckar	-30.000	30.000	0	0
	I53800000260	Abwasser Pumpwerke Lind. & Rock.	0	0	0	0
	I53800000560	Abwasser Messtechnik RÜB's	-50.000	0	-50.000	-10.939
	I53800000660	Abwasser Kanalsanierungsprog.	-265.000	200.000	-65.000	-4.019
	I53800000860	Erneuerung RÜB-E-7 TFS	-30.000	0	-30.000	-7.310
	I53800000960	Erneuerung RÜB-U1 Unterdielbach	-20.000	0	-20.000	0
	I53800001160	Kanal Frd. Ldstr + Erneuerung RÜ-E6	-20.000	0	-20.000	0
	I53800001760	Kläranlage Baumaßnahmen	0	0	0	0
	I53801000020	Beiträge u.ä. Entgelte Ortskanäle	2.000	0	2.000	0
	I53801000160	Außengebietsableitg.Baug.Wolf/Schaf	-124.000	0	-124.000	-39.913
	I53801000260	Schmutzwasserkanal Baugeb.Wolfs.	-581.000	0	-581.000	-203.898
	I53801000320	Beiträge Wolfsacker/Schafacker	83.000	0	83.000	83.584

I53801000360	Regenwasserkanal Baugeb. Wolfsa.	-238.000	0	-238.000	-151.431
I53801001860	SW-u. MW Sanier. Kanal Güterbhfrstr.	0	0	0	0
I53801001960	Kanalisation Heinr.-Heine-Weg	-20.000	0	-20.000	-17.000
I54100004710	Zuweisungen & Zusch. San. Güterbhfrstr	86.500	20.960	107.460	107.464
I54100004860	Sanierung EÜ Neckarhölde	0	-35.200	-35.200	-37.148
I54100004960	Ausbau "Zum Tannenkopf"	0	0	0	0
I54100005060	Erschließung Wimmersbacher Weg	-227.000	0	-227.000	-87.519
I54100005360	San. Güterbahn. (Treppenturm Süd)	0	-50.000	-50.000	-43.739
I54100005420	Beiträge Wolfsacker/Schafacker	870.000	59.200	929.200	929.222
I54100005460	Erschließung Baugeb. Wolf-/Schafacker	0	-888.000	-888.000	-300.326
I54100005620	Beiträge Heinrich-Heine-Weg	0	0	0	0
I54100005660	Ausbau Heinrich-Heine-Weg	-255.000	0	-255.000	-262.018
I54100006060	Erschließung Baugeb. Wolf-/Schafacker	-888.000	888.000	0	0
I54100006220	Beiträge, An der Itter	72.000	-72.000	0	0
I54100006610	Zuschuss San. Straße Neckarhölde	96.000	0	96.000	0
I54100006660	Sanierung Neckarhölde (Straße)	0	-200.000	-200.000	-258.013
I54100006860	Neuordnung Odenwaldstraße	0	0	0	0
I54100007160	Barrierefreie Bushaltestellen Umbkost	-50.000	0	-50.000	-21.700
I54100007260	Erneuerg. Gem. verb. weg Bromb./Hed	0	0	0	-762
I54101000260	Neubau Brücke Euterbach i. Schöllnb.	-50.000	0	-50.000	0
I54101000410	Zuweisungen & Zuschüsse v. Land	0	0	0	0
I54600000010	Zuweisungen & Zuschüsse	8.000	0	8.000	0
I54600000015	Spenden f. Vermögenserwerb	22.000	0	22.000	0
I54600000151	Parkscheinautomaten	0	-18.500	-18.500	-18.428
I54600000251	Ladeinfrastruktur E-Mobilität	-30.000	0	-30.000	0
I55202000010	Zusch. v. Land Hochwasserschutz	0	0	0	0
I55202000060	HRB Holdergrund-Sicherheitsanpas.	0	0	0	0
I55203000060	Hochwasserschutz Itter & Holderbach	-30.000	0	-30.000	0
I55300000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-70.000	0	-70.000	-333
I55300000060	Hochbaumaßnahme Gebäude Friedhöfe	-75.000	0	-75.000	-1.109
I55500000050	Forst Erwerb von Grundstücken	0	0	0	-474
I55500000053	Forst Erwerb Aufwuchs (Wald)	0	0	0	-23
I55500000151	Forst Betriebsgeräte	-3.000	0	-3.000	0
I55500000351	Erwerb Fahrzeuge Forst	0	0	0	0
I57300000060	Stadthalle Hochbaumaßnahme	0	0	0	0
I57300000160	Parkhaus Güterbahnhofstraße	-100.000	94.000	-6.000	-4.466
I57300000251	Kuckucksmarkt - Erwerb bewegl. Verm	0	0	0	-1.655
I57500000051	Tourismus Betriebsvorrichtung	0	0	0	-577
I57500000160	Inv. f. Umsetzung Innenstadt-konzeption	-25.000	0	-25.000	-6.393

Einnahmen Plan	4.892.160
Ausgaben Plan	-7.829.150

Einnahmen gem. Hochrechnung	3.808.320 €
Ausgaben gem. Hochrechnung	-7.818.280 €

Einnahmen Stand 30.09.2018	1.347.479 €
Ausgaben Stand 30.09.2018	-3.019.600 €

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-194

Datum: 07.09.2018

**Informationsvorlage**

Flächenmanagement für Bauplatzgrundstücke der Gesamtgemarkung Eberbach  
Ergebnis der Umfrage und weitere Vorgehensweise

**Zur Information im:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	08.10.2018	nicht öffentlich
Bezirksbeirat Badisch Igelsbach		nicht öffentlich
Bezirksbeirat Gaimühle		nicht öffentlich
Bezirksbeirat Unterdiebach		nicht öffentlich
Ortschaftsrat Brombach		nicht öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf		nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach		nicht öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach		nicht öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau		nicht öffentlich
Gemeinderat		öffentlich

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

Mit der Informationsvorlage 2017-012 wurden der Gemeinderat sowie alle Bezirks- und Ortschaftsräte über den Aufbau eines Flächenmanagements für Bauplatzgrundstücke der Gesamtgemarkung Eberbach informiert. Als nächster Schritt war die Information der betroffenen Grundstückseigentümer der noch zur Bebauung anstehenden Grundstücke vorgesehen.

## 2. Ergebnis der Eigentümerinformation

Mit Schreiben vom 26.03.2018 wurden insgesamt 580 Grundstückseigentümer um Rückmeldung gebeten. Dem Schreiben war ein entsprechender Rückmeldebogen beigefügt. Von den Eigentümern wurden 3 Punkte abgefragt.

1. Verkaufsinteresse
2. Kein Verkaufsinteresse
3. Eine Bebauung des Grundstückes ist in den kommenden 3 bis 5 Jahren vorgesehen

54% der Grundstückseigentümer haben sich an der Abfrage beteiligt. Hiervon waren 108 interessiert, 196 nicht interessiert und 8 können sich eine Bebauung in den kommenden 3 bis 5 Jahren vorstellen. Weitere Informationen können der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung entnommen werden.

Allen Eigentümern, welche sich an der Umfrage beteiligt haben, wurde seitens der Verwaltung eine Nachricht übermittelt. Den nicht Interessierten wurde für die Teilnahme gedankt, den Interessierten wurde mitgeteilt, dass zunächst der Gemeinderat sowie die Bezirks- und Ortschaftsräte über das Ergebnis informiert werden sollen.

## 2. Beurteilungskriterien

Nach Sichtung der Rückmeldungen kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

Die mit Verkaufsinteresse beschriebenen Grundstücke haben unterschiedliche planungsrechtliche Voraussetzungen. Es ist aus Sicht der Verwaltung deshalb in zwei Kategorien zu unterscheiden.

### Kategorie 1

Quartiere, die derzeit noch unerschlossen und ungeordnet sind. Diese könnten nach entsprechenden Verfahren damit zur Baulandentwicklung anstehen. Durch Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. Klärung des Baurechtes mit anschließendem Bodenordnungsverfahren wäre die Entwicklung als Bauland durch die Stadt Eberbach möglich.

Diese alle auf Gemarkung Eberbach gelegenen Grundstücke sollten sich für eine Baulandentwicklung im Eigentum der Stadt Eberbach befinden. Nur so könnten die Flächen kostenneutral überplant und möglichst zeitnah einer Bebauung zugeführt werden. Die Verwaltung beabsichtigt daher, mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um ein entsprechendes Angebot für eine Kaufabsicht zu unterbreiten.

### Kategorie 2

Die Grundstücke sind erschlossen und haben eine unmittelbare Anbindung an eine öffentliche Straße.

Als weitere Kriterien für eine zeitnahe Bebauung können die Art der baulichen Nutzung (Ein-Zweifamilienwohnhäuser), ohne öffentliche oder private Belastungen, ohne Zwänge einer Schutzgebietskulisse (z. B. Überschwemmungsgebiet) und die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte benannt werden.

Aus Sicht der Verwaltung werden nur solche Grundstücke in die weiteren Prüfungen einbezogen, die insbesondere auf der Gemarkung Eberbach sowie in den Ortschaften



gelegen sind, wo die Stadt Eberbach nicht selbst bereits Eigentümerin von Bauplatzgrundstücken ist.

### **3. Weiteres Vorgehen**

- Die Verwaltung beabsichtigt unter Berücksichtigung der genannten Beurteilungskriterien mit den betroffenen Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen. Zum einen ist das Verkaufsinteresse gemeinsam zu erörtern, zum anderen bleiben dann die weiteren Grundstücke dem privaten Grundstücksverkehr überlassen.
- Im Anschluss daran erfolgt eine erneute Information der städtischen Gremien mit möglicher Beschlussfassung.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: Übersicht zu den Rückmeldungen



Flächenmanagement  
Übersicht  
Rückmeldungen

Anlage 1

Ort/Bezirk	Anfrage Eigentümer interessiert	Anfrage Eigentümer nicht interessiert	Angefragte Eigentümer Bebauung in 3-5 Jahren	Hiervon betroffene Grundstücke/ Bauplätze
Eberbach	51	79	5	29
Badisch-Igelsbach	1	15	1	1
Brombach	11	16	2	8
Friedrichsdorf m. Bad. Schölltenbach	29	25	0	30
Gaimühle	0	1	0	0
Lindach	2	17	0	1
Pleutersbach	8	10	0	8
Rockenau	6	19	0	3
Unterdiebach	0	14	0	0
	<b>108</b>	<b>196</b>	<b>8</b>	<b>80</b>

54% der angefragten Eigentümer haben sich gemeldet.



Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2018-190

Datum: 28.08.2018

## **Beschlussvorlage**

Erlass von örtlichen Bauvorschriften "Neckarwimmersbach", Eberbach  
Aufstellungsbeschluss

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	08.10.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.10.2018	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Aufstellungsbeschluss zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften für zusammenhängende Quartiere in Eberbach-Neckarwimmersbach. Die Abgrenzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses. Die Satzung trägt die Bezeichnung „Neckarwimmersbach“, Eberbach.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2018 wurde mit Informationsvorlage 2018-100 der Gemeinderat über einen möglichen Erlass von örtlichen Bauvorschriften für einen Teilbereich von Neckarwimmersbach informiert.

Durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften könnte zum einen auf die weitere Gestaltung von Bauvorhaben, wie auch zum Schutz von vorhandenen Quartieren in Neckarwimmersbach Einfluss genommen werden. Rechtsgrundlage für den Erlass von örtlichen Bauvorschriften ist § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

#### **2. Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften**

Alle Flächen außerhalb von rechtsgültigen Bebauungsplangebieten in Neckarwimmersbach wurden geprüft. Aus Sicht der Verwaltung ist das gemäß Anlage 1 dargestellte Plangebiet mit örtlichen Bauvorschriften zu regeln.

### 3. Erlass von örtlichen Bauvorschriften

Bei örtlichen Bauvorschriften handelt es sich um verbindliche Rechtsvorschriften auf der Ebene der Gemeinde.

Bei der Festsetzung sind bestimmte festgelegte rechtsstaatliche Gebote zu beachten. Sie müssen beispielsweise mit höherrangigem Recht (z. B. Landesbauordnung oder Grundgesetz) vereinbar sein.

Gemäß § 74 LBO sollen aus Sicht der Verwaltung folgende Regelungsinhalte mit den örtlichen Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“ erlassen werden:

- Dachaufbauten und Dacheinschnitte
- Werbeanlagen und Warenautomaten
- Erstellung von Nebengebäuden
- Einfriedungen
- Stellplatzverpflichtung

### 4. Aufstellungsverfahren

Bei dem Erlass von örtlichen Bauvorschriften sind die verfahrensrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches anzuwenden, auf die ausdrücklich hinzuweisen ist. Hierzu zählen insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (TÖB), die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs sowie die Bekanntmachung und das Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften.

### 5. Weiteres Vorgehen

Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

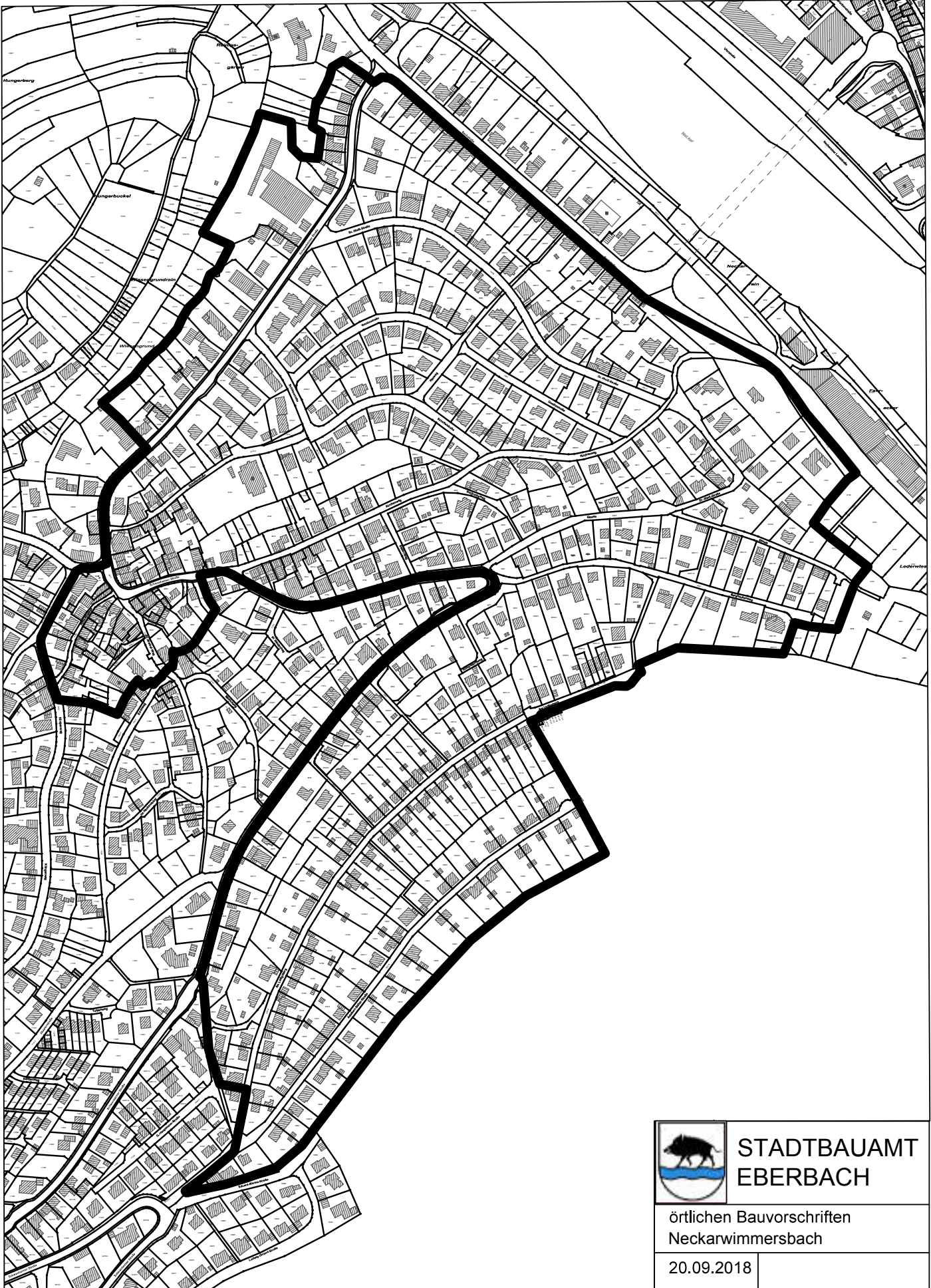
Dem Gemeinderat soll ein ausgearbeiteter Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zur Beratung und Beschlussfassung in einer der kommenden Sitzungen vorgelegt werden.

Nach Beschlussfassung des Gemeinderates soll eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des BauGB erfolgen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan Geltungsbereich



**STADTBAUAMT  
EBERBACH**

örtlichen Bauvorschriften  
Neckarwimmersbach

20.09.2018





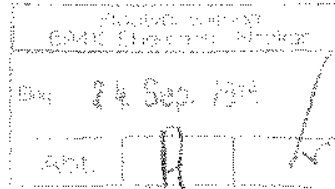
Dieser Tagesordnungspunkt wird Ihnen als  
Tischvorlage zur Verfügung gestellt.



Stadträte  
 Klaus Biermann (SPD)  
 Michael Reinig (FW)  
 Michael Schulz (CDU)  
 Peter Stumpf (AGL)

Eberbach, den 21.09.2018

Herrn  
 Bürgermeister Peter Reichert  
 Rathaus  
 69412 Eberbach



Betr.: Sauberkeit in der Stadt Eberbach; Aktion  
 „Eberbach kehrt“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die oben aufgeführten Stadträte beantragen, das Thema „Sauberkeit in der Stadt Eberbach“ zügig auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen.  
 Hierzu führen wir folgendes aus:

Die Stadt Eberbach ist an vielen Plätzen und Straßenabschnitten nicht sauber, zum Teil sogar vermüllt und bietet kein adrettes Erscheinungsbild.  
 Deshalb wird die die fehlende Sauberkeit in der Stadt von Einheimischen und auswärtigen Gästen immer öfter beklagt.

Eine saubere Stadt ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Bürgerinnen und Bürger. Ohne Bürgersinn und Gemeinschaftsgeist ist das Ideal einer sauberen Stadt nicht zu verwirklichen. Dazu gehört auch, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger über die Abfallreduzierung zu erhöhen.

Die Qualität der lokalen Umwelt und insbesondere die Sauberkeit der Straßen und Plätze zeigt, wie geeignet ein Ort ist, um dort zu leben. Die Bürgerinnen und Bürger reagieren sensibel auf jegliche Verunreinigungen.

Jeden Tag besudeln viele achtlos weggeworfene Abfälle unsere Straßen und Parks. Dies ist ein großes Ärgernis für die Stadt und die Umwelt.

Die von der Stadt eingesetzten Maßnahmen zur Reinigung reichen nicht aus, sind nicht mehr zeitgemäß und dienen nur bedingt der Zielerreichung.

Unser gemeinsames Zuhause soll durch geeignete Maßnahmen schöner und sauberer werden.

Der Gemeinderat möge daher beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsituation zu erarbeiten und vorzulegen.

Wir denken dabei beispielsweise an:

- Neue, zusätzliche Abfalleimer
- Bänkschaften für Plätze und Straßenabschnitten
- Bestellung von Umweltpaten
- Modernisierung der Reinigungssysteme
- Priorisierung der Reinigungsstellen
- Putzkolonnen durch Dritte (Outsourcing)
- Übertragen der Reinigungspflicht per Satzung auf die Eigentümer
- Präventive und behördliche Maßnahmen.....

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

i.A. Klaus Eiermann

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Eiermann, Michael Reinig, Michael Schulz, Peter Stumpf